



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. November 2020
(OR. en)

12136/20
ADD 1
LIMITE
PV CONS 26
AGRI 368
PECHE 336

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)
19. und 20. Oktober 2020

INHALT

Seite

FISCHEREI

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2021 3

LANDWIRTSCHAFT

Sonstiges

7. a) Gemeinsame Erklärung Frankreichs, Kroatiens, Lettlands, Spaniens und Ungarns zur Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen im Rindfleischsektor infolge der COVID-19-Krise 3

- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 4

TAGUNG AM MONTAG, DEN 19. OKTOBER 2020

FISCHEREI

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2021** ☐ Dok. 11772/20
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Dok. 10274/20 +
Artikel 43 Absatz 3 AEUV) ADD 1
Politische Einigung

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee, wobei sich Polen der Stimme enthalten hat. Da die Annahme innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen muss, einigte sich der Rat auf die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme dieser Verordnung.

TAGUNG AM DIENSTAG, DEN 20. OKTOBER 2020

LANDWIRTSCHAFT

Sonstiges

7. a) **Gemeinsame Erklärung Frankreichs, Kroatiens, Lettlands, Spaniens und Ungarns zur Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen im Rindfleischsektor infolge der COVID-19-Krise** Dok. 11786/20
Informationen der spanischen Delegation im Namen der französischen, der kroatischen, der lettischen, der spanischen und der ungarischen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den durch Spanien erteilten Informationen zur gemeinsamen Erklärung Frankreichs, Kroatiens, Lettlands, Spaniens und Ungarns zur Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen im Rindfleischsektor infolge der COVID-19-Krise. Zudem nahm der Rat die Bemerkungen weiterer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

☐ Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 11632/20

Zu A-Punkt 1: **Beschluss des Rates über den Abschluss des Fischereiabkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln**

Grundsätzliche Einigung

Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

Zu A-Punkt 2: **Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Fischereiabkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln**

Annahme

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

„Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass solche Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.

In Bezug auf die Beschlüsse über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung sowie über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln über die Verlängerung des Protokolls über die Umsetzung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln bedauert die Kommission die Änderung des Rates, mit der die materielle Rechtsgrundlage von Artikel 43 Absatz 2 AEUV durch Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) ersetzt wurde, und hält daher an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.“